

Zeitschrift: Infokara : Fachzeitschrift der Schweizerischen Gesellschaft für palliative Medizin, Pflege und Begleitung

Herausgeber: Schweizerische Gesellschaft für palliative Medizin, Pflege und Begleitung

Band: 6 (2001)

Heft: 2

Artikel: Erbrecht und Testament : (Grundzüge und praktische Hinweise)

Autor: Mathieu, René

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-1091788>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 24.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Obwohl der Tod das Ende des Daseins und der Rechtspersönlichkeit bedeutet, vermag er nicht alle wirtschaftlichen und rechtlichen Bindungen abrupt zu lösen. Vermögenswerte, die die verstorbene Person erworben hat und Schuldverpflichtungen, die sie eingegangen ist, sind nach wie vor vorhanden. Vielleicht bestehen Verträge, die noch nicht abgewickelt sind oder ein sonstiges Netz von verschiedenartigen Rechten und Pflichten. All dies zusammen bildet den Nachlass. Dieser Nachlass überträgt sich in einem Todesfall von Gesetzes wegen auf die der verstorbenen Person nachfolgenden Erben.

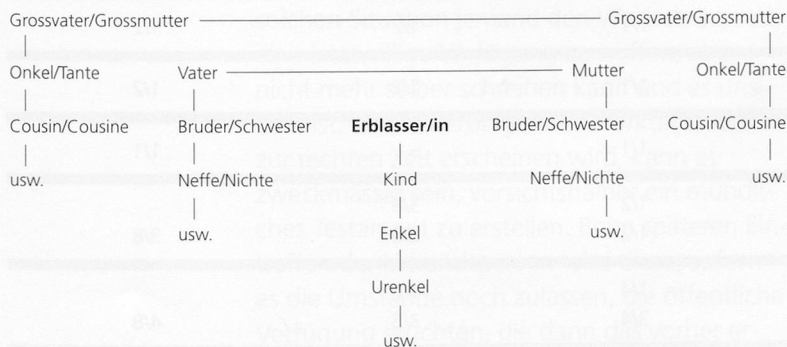
René Mathieu*

Erbrecht und Testament

(Grundzüge und praktische Hinweise)

Wer erbt?

Wenn nichts im voraus geregelt worden ist, gilt die gesetzliche Erbfolgeordnung. Diese beruht auf dem Prinzip der Blutsverwandtschaft. Nur Blutsverwandte haben einen Erbenspruch. Das heisst also, weder angeheiratete Familienmitglieder oder Verwandte, weder Schwiegertochter noch Schwiegersohn, weder Schwager noch Schwägerin, noch Schwiegereltern sind untereinander vom Gesetz her erbberechtigt.



Die erbberechtigten Blutsverwandten

*René Mathieu, Notar, 8123 Ebmatingen

Die ersten erbberechtigten Personen sind immer die Nachkommen (1. Linie). Wenn Nachkommen vorhanden sind, gelangen weiter entfernte Verwandte (Eltern, Geschwister) nicht zur Erbschaft. Kinder erben stets zu gleichen Teilen. Wenn ein Kind vorverstorben ist, treten die Enkelkinder für seinen Anteil an dessen Stelle.

Sind keine Nachkommen vorhanden, gelangt die Erbschaft an die z. elterliche Linie. Eltern erben je zur Hälfte. Sind Vater oder Mutter bereits vorverstorben, wären ihre Nachkommen (Geschwister, Nichten und Neffen) zur Erbschaft berufen. Solange Angehörige des elterlichen Stammes vorhanden sind, können keine Erben der grosselterlichen Linie erben.

Wenn auch in der elterlichen Linie keine Erben vorhanden sind, gelangt der Verwandtenkreis des grosselterlichen Stammes zum Zug (3. Linie). Mit dem grosseiterlichen Stamm hört das Erbrecht auf. Urgrosseltern und deren Nachkommen können nicht mehr erben. Sie haben lediglich die Nutzniessung an der Hinterlassenschaft. Die Substanz der Erbschaft fällt in diesem Falle an das Gemeinwesen.

Ausser diesen blutsverwandten Angehörigen ist natürlich auch der überlebende Ehegatte erbberechtigt. Er erhält:

- neben den Nachkommen (1. Linie):
1/2 des Nachlasses;
- neben den Erben des elterlichen Stammes (2. Linie):
3/4 des Nachlasses;
- wenn die Erben der 3. Linie zur Erbschaft gelangen und keine Angehörigen des elterlichen Stammes vorhanden sind:
die ganze Erbschaft zu freiem Eigentum.

Der gesetzliche Pflichtteil

Gesetzliche Erben können nicht kurzerhand übergangen werden. Man kann sie jedoch auf den Pflichtteil beschränken. Dafür ist ein Testament notwendig. Pflichtteil ist jener Teil der Erbschaft, der einem Erben nicht (oder nur unter ganz besonderen Voraussetzungen) entzogen werden darf. Je näher die Erben mit der verstorbenen Person verwandt sind, umso grösser ist ihr Pflichtteilsschutz. Ein Pflichtteil steht nur den Nachkommen, Ehegatten und Eltern zu. Bei den

Nachkommen beträgt dieser 3/4 des gesetzlichen Erbanspruchs. Überlebender Ehegatte und Eltern sind im Umfang der Hälfte des normalen gesetzlichen Erbanspruchs pflichtteilsgeschützt. Wenn zusätzlich zu den gesetzlichen Erben Dritte als Erben eingesetzt oder Vermächtnisse an Dritte ausgerichtet werden, muss sich der Testator oder die Testatorin an die frei verfügbare Quote halten. Denn sobald Pflichtteile verletzt sind, können die pflichtteilsgeschützten Erben auf «Herabsetzung» klagen. Erbquoten oder Vermächtnisbeträge, die nach freiem Ermessen vergeben worden sind, müssen dann soweit reduziert werden, bis die Erben ihre Pflichtteile wertmässig tatsächlich erhalten. (siehe Tabelle)

Was kann Inhalt eines Testamentes sein?

Es gibt natürlich eine grosse Vielfalt von testamentarischen Dispositionen. Zu den wichtigsten Verfügungsarten zählen:

- Erbeinsetzung
Von einer Erbeinsetzung spricht man, wenn bestimmte Personen zu bestimmten Bruchteilen des Nachlasses als Erben bezeichnet sind, die nach gesetzlichem Erbrecht keine Erbstellung hätten. Auch juristische Personen, Vereine und Stiftungen können so begünstigt werden, soweit dem nicht das Pflichtteilsrecht

entgegensteht. Eingesetzte Erben übernehmen im Gegensatz zu Vermächtnisnehmern nicht nur Aktiven, sondern auch einen Anteil an den Schulden der verstorbenen Person.

- Vermächtnis
Wenn beabsichtigt ist, dass jemand nicht Erbe wird, aber dennoch etwas aus dem Nachlass erhält, kann ein Vermächtnis ausgesetzt werden. Die so Begünstigten treten nicht wie bei der Erbeinsetzung als Rechtsnachfolger der verstorbenen Person in die Vermögensrechte ein. Sie erhalten lediglich das «Vermachte», sei dies Geld, Wertschriften oder bestimmte Wertgegenstände.
- Teilungsvorschrift
Es bereitet den hinterbliebenen Erben vielfach Mühe, sich über die Zuwendung untrennbarer Objekte zu einigen. Hier können Teilungsvorschriften helfen. Man kann z.B. bestimmen, welcher Erbe eine Liegenschaft, Mobilien oder ein Geschäftsvermögen erhalten soll, in Anrechnung des Wertes an den Erbanteil.

Form des Testamentes

Mancher Streit unter den Erben wäre unterblieben, wenn der Verfasser oder die Verfasserin eines Testamentes geprüft hätte, ob die letztwillige

Hinterbliebene Angehörige	Gesetzliche Erbquote	Pflichtteil	Verfügungsfreie Quote
Nachkommen (Alleinerben)	1/1	3/4	1/4
Eltern oder Elternteil (Alleinerben)	1/1	1/2	1/2
Ehepartner/in (Alleinerben)	1/1	1/2	1/2
Geschwister (Alleinerben)	1/1	-	1/1
Nachkommen und Ehepartner/in	1/2 1/2	3/8 2/8	3/8
Beide Eltern oder 1 Elternteil und Ehepartner/in	1/4 3/4	1/8 3/8	4/8
Geschwister und Ehepartner/in	1/4 3/4	- 3/8	5/8

Gesetzliche Erbquoten, Pflichtteile, verfügungsfreie Quoten

Verfügung den gesetzlichen Erfordernissen genau entspricht. Schon ein kleiner Formfehler genügt, um das Testament mit einer gerichtlichen Ungültigkeitsklage zu Fall zu bringen. Das Gesetz stellt drei verschiedene, jedoch völlig gleichwertige Testamentsformen zur Verfügung, nämlich:

1. Eigenhändiges Testament

Es wird vollständig von Hand geschrieben, datiert und unterzeichnet. Eine notarielle Beglaubigung irgendwelcher Art ist nicht notwendig. Das ist die einfachste und weitaus häufigste Form der letztwilligen Verfügung.

2. Öffentliches Testament

Hier erfolgt die Testamentserrichtung vor einer vom Kanton mit dieser Aufgabe betrauten öffentlichen Urkundsperson. In der Regel ist es ein Notar. Das Testament wird von der Urkundsperson verfasst, wobei beim Beurkundungsakt nebst dem Testator oder der Testatorin zusätzlich noch zwei Zeugen mitwirken müssen. Diese Form kommt vorwiegend dann zur Anwendung, wenn jemand aus gesundheitlichen Gründen nicht mehr in der Lage ist, ein Testament selber handschriftlich zu verfassen.

3. Mündliches Testament (Nottestament)

Das mündliche Testament ist nur in Notfällen statthaft, wenn es unmöglich ist, eine der andern Testamentsformen anzuwenden. Das kann z.B. bei naher Todesgefahr vorkommen, bei einem Unglücksfall oder bei unerwarteter massiver Verschlechterung des Gesundheitszustandes einer kranken Person. Wenn in einer solchen Situation jemand den Wunsch äussert, eine letztwillige Verfügung zu treffen, aber nicht mehr selber schreiben kann und es unsicher ist, ob die herbeigerufene Urkundsperson zur rechten Zeit erscheinen wird, kann es zweckmässig sein, vorsichtshalber ein mündliches Testament zu erstellen. Beim späteren Eintreffen der Urkundsperson wird diese, sofern es die Umstände noch zulassen, die öffentliche Verfügung errichten, die dann das vorher erstellte Nottestament ersetzt.

Aufgabe der Zeugen

Das Nottestament besteht in einer mündlichen Aeusserung des letzten Willens vor zwei unabhängigen Zeugen. Für die Zeugen wird die Handlungsfähigkeit vorausgesetzt. Sie dürfen mit der verfügenden Person nicht verwandt oder verschwägert und zudem aus dem Testament nicht begünstigt sein.

Der letzte Wille ist unter Hinweis auf die vorliegenden ausserordentlichen Umstände (z.B. unmittelbare Todesgefahr) von einem der Zeugen schriftlich abzufassen. Anschliessend ist dieses Schriftstück -von beiden Zeugen unterschrieben- unverzüglich bei einer Gerichtsbehörde zu hinterlegen. In den meisten Kantonen ist dafür das Kreis- oder Bezirksgericht zuständig. Statt dessen können die beiden Zeugen die Verfügung beim zuständigen Richter auch mündlich zu Protokoll geben.

Die zwei Zeugen dürfen den Auftrag der testierenden Person nur unter dem Zwang ausserordentlicher Umstände übernehmen. Ein solcher Auftrag kann implizite erfolgen, muss aber eindeutig gegeben sein. Die Zeugen sind nicht verpflichtet, eine derartige Aufgabe zu übernehmen. Tun sie es aber, müssen sie den Auftrag ohne jede Aussicht auf Vergütung bis zum Ende ausführen und sind im Falle der Unterlassung für eventuell verursachten Schaden haftbar.

Das mündliche Testament ist lediglich ein «Nottestament», also ein Behelf für den Fall, dass die andern beiden Testamentsformen nicht angewendet werden können. Deshalb büsst es seine Gültigkeit ein, wenn sich der Gesundheitszustand bessert und es nachträglich möglich wird, sich einer anderen Verfügungsform zu bedienen. Das mündliche Testament wird nach Ablauf von 14 Tagen ab diesem Zeitpunkt unwirksam. Will also der Testator oder die Testatorin dessen Bestimmungen weiterhin aufrechterhalten, muss die Verfügung nachträglich in einer der beiden andern Testamentsformen bekräftigt werden. Je komplizierter und ausführlicher der Inhalt der letztwilligen Verfügung ist, desto mehr wächst die Gefahr, dass der Gedankengehalt als Indiz für einen Zustand angesehen wird, der dem Erblasser oder der Erblasserin noch die Wahl einer andern Verfügungsform erlaubt hätte.

Beim mündlichen Testament ist die unitas actus, die ununterbrochene Aneinanderreihung der den Zeugen obliegenden Aufgaben, strikte zu

beachten. Die schriftliche Abfassung hat sogleich an die Anhörung des letzten Willens anzuknüpfen. Die Übergabe des Schriftstückes an die Gerichtsbehörde muss daraufhin unverzüglich stattfinden und zwar durch beide Zeugen persönlich. Eine Postzustellung hat das Bundesgericht als unzureichend beiseite geschoben. Bei Nichtbeachtung dieser Formalitäten droht die Gefahr, dass das mündliche Testament nachträglich als ungültig erklärt wird.

Urteilsfähigkeit

Für alle Testamentsformen wird nebst der Volljährigkeit die Urteilsfähigkeit verlangt. Der Begriff der Urteils- und damit der Testierfähigkeit enthält zweierlei: einerseits ein intellektuelles Element, nämlich die Fähigkeit, Sinn, Zweckmässigkeit und Wirkungen einer bestimmten Handlung zu erkennen, andererseits eine Willens- oder Charakterkomponente, d.h. die Befähigung, nach freiem Willen zu handeln und eventueller fremder Einflussnahme zu widerstehen. Es ist möglich, dass jemand trotz allgemeiner Beeinträchtigung der Urteilsfähigkeit gewisse Alltagsgeschäfte noch besorgen kann und diesbezüglich urteilsfähig ist, während der gleichen Person für anspruchsvollere Angelegenheiten, zu denen auch die Testamenterrichtung zählt, die Urteilsfähigkeit fehlt.

Als Grundsatz gilt, dass nach allgemeiner Lebenserfahrung die Urteilsfähigkeit vermutet wird. Wer deren Nichtvorhandensein behauptet, muss dies beweisen. Eine solche Beweislast obliegt z.B. denjenigen Erben, die das Testament später wegen fehlender Urteilsfähigkeit anfechten wollen. Weil durch den Tod ein absoluter Beweis nicht mehr möglich ist, genügt eine sehr grosse Wahrscheinlichkeit, welche jeden ernsthaften Zweifel ausschliesst. Dieser Nachweis ist nicht hinsichtlich der allgemeinen Urteilsunfähigkeit einer Person zu erbringen, sondern für einen ganz bestimmten Zeitpunkt, nämlich demjenigen des Errichtungsaktes der letztwilligen Verfügung. Die Beweisführung dürfte dann relativ einfach sein, wenn wegen einer sehr schweren körperlichen Krankheit oder wegen Geisteskrankheit eine dauernd vorhandene Beeinträchtigung der geistigen Fähigkeiten vorliegt und luzide Intervalle ausgeschlossen sind. Trifft das nicht oder nicht vollumfänglich zu, wird in der Regel «post mortem» die Urteilsunfähigkeit,

bezogen auf jenen Zeitpunkt, kaum mehr nachweisbar sein. In einer solchen Situation gilt nach neuester bundesgerichtlicher Rechtsprechung die umgekehrte Vermutung und Beweislastverteilung. Führt z.B. eine Geisteskrankheit oder Altersschwäche in der konkreten Situation und nach objektiver Beurteilung zur Annahme, dass die letztwillig verfügende Person aufgrund ihrer allgemeinen Verfassung wahrscheinlich als urteilsunfähig angesehen werden muss, ist die Vermutung der Urteilsfähigkeit umgestossen. In diesem Fall muss diejenige Partei, die am rechtmässigen Bestand des Testamentes ein Interesse hat, den Gegenbeweis erbringen, dass der Testator oder die Testatorin trotz grundsätzlicher Urteilsunfähigkeit aufgrund der allgemeinen gesundheitlichen Lage in einem Moment des klaren und offenen Verstandes letztwillig verfügte.

Die Frage der Urteilsfähigkeit ist in jedem Einzelfall speziell zu prüfen. Sie kann bei schwer erkrankten, verwirrten oder desorientierten Patienten in einen heiklen Bereich führen. Bei Erbfällen kommt es gerade deswegen immer wieder zu gerichtlichen Auseinandersetzungen. Oft versuchen Erben, die durch das Testament benachteiligt sind, die letztwillige Verfügung mit der Begründung fehlender Urteilsfähigkeit oder wegen einem kleinen Formfehler anzufechten. Dadurch wird klar, dass die bei einem mündlichen Testament mitwirkenden Zeugen eine wesentliche Verantwortung übernehmen. Nebst der Pflicht, die Formvorschriften genau einzuhalten, müssen sie davon überzeugt sein und schlimmstenfalls später als Zeugen vor Gericht dafür einstehen können, dass die Testierfähigkeit im Moment der Errichtung der letztwilligen Verfügung gegeben ist. Liegen gewichtige Zweifel vor, besteht für ein Nottestament wenig Raum. Es empfiehlt sich, in einem solchen Fall eine Urkundsperson beizuziehen, die ihrerseits -eventuell nach Konsultation des behandelnden Arztes- zu entscheiden hat, ob die Voraussetzungen für ein Testament noch ausreichend sind.

Weile oder Eile?

Betagte und kranke Leute drängen zuweilen plötzlich darauf, in oft unnötiger Eile ihre Nachfolge endlich in Ordnung zu bringen, obwohl das vielleicht nicht unbedingt nötig wäre.

- Manchmal haben sie falsche Vorstellungen über den Kreis der Erbberechtigten. Hier genügt natürlich ein klärendes Gespräch.
- Ab und zu geht es um Teilungsanordnungen über verhältnismässig geringe materielle Güter. Da wäre es gemessen am finanziellen Aufwand häufig besser, auf Dispositionen ganz zu verzichten und die Verteilung den Erben zu überlassen.
- Vorsicht ist angebracht, wenn Angehörige oder Bekannte darauf drängen, in einer «Blitzaktion» ein Testament anzufertigen. Gar oft bestehen in solchen Fällen Sonderinteressen, um einen persönlichen Vorteil zu erlangen. Oder die verfügende Person ist beeinflusst, sodass der Inhalt der letztwilligen Verfügung nicht mehr ihrem freien Willen entspricht.

Und schliesslich ist nochmals zu erwähnen, dass es hin und wieder zu Situationen kommt, bei denen eben aufgrund des geistigen Zustandes überhaupt kein Testament mehr errichtet werden kann.

Nach einem Todesfall herrscht bei Angehörigen immer wieder Ratlosigkeit, wenn weder sie noch eine Vertrauensperson über die Vermögensangelegenheiten orientiert sind. Schon eine kleine Zu-

sammenstellung von wichtigen Angaben kann für die Hinterbliebenen eine wertvolle Hilfe sein. Sie weist ihnen den Weg, was nach einem Todesfall vorzukehren ist und wo wichtige Dokumente auffindbar sind. Es ist sehr nützlich, wenn Patienten derartige Belange mit den Angehörigen einmal besprechen. Und es kann ebenso erfolgreich sein, für diesen Zweck eine Visite mit Angehörigen der betreffenden Person zu arrangieren, statt für eine letztwillige Verfügung «Assistenzdienste» zu leisten.

Eine wohlüberlegte Planung des Nachlasses mag ein sehr würdiger Ausdruck der Lebensphilosophie eines Menschen sein, dem aber lange nicht überall mit Respekt begegnet wird. Goethe brachte das einmal mit folgenden Worten lakonisch zum Ausdruck:

*Wenn ich scheid' aus diesem Elend
und lass' hinter mir ein Testament,
so wird nur Zank
und weiss mir niemand Dank.
Alles verzehrt vor meinem End,
das macht ein richtig Testament!*

Hilfreiche Angaben für Angehörige

- *Wichtigste Adressen zur sofortigen Benachrichtigung, Adressverzeichnis für Leidzirkulare, Bestattungsart, Wünsche für kirchliche Abdankung*
- *Erbschaftsregelung, bestehender Ehe- oder Erbvertrag, bestehendes Testament, Aufbewahrungsort wichtiger Dokumente und Ausweise, Lebensversicherung (Police), AHV-Ausweis, Krankenkasse, Grabunterhaltsvertrag, Steuerakten, wer soll eventuell als Berater beigezogen werden?*
- *Finanzielles: Grundstücke, Bargeld, Bankverbindungen, Sparhefte, Konten, Wertschriften-Depots, Postscheck-Konto, private Guthaben, Schulden, Schlüssel für Bankschliessfach, Sammlungen, Kunstgegenstände, Mobiliar*
- *Mitgliedschaften, Abonnemente*